



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 04. Dezember 2009

Nummer 49

INHALTSVERZEICHNIS

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	525		
871 Widmung, Einziehung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen	525		
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	526		
872 Die Evangelische Kirchengemeinde Ochtrup und der Evangelische Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken führt mit Wirkung vom 01.10.2010 künftig den Namen Evangelische Kirchengemeinde Ochtrup-Metelen	526		
873 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Antonius (König Ludwig), Herz Jesu (Röllinghausen) und St. Gertrudis (Hillerheide) in Recklinghausen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Antonius in Recklinghausen am 29. November 2009		527	
874 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Georg und St. Norbert in Bocholt zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Bocholt am 29. November 2009		528	
875 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		529	
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	529		
876- Aufgebote und Kraftloserklärungen		529	
885 von Sparkassenbüchern		530	

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 18. Dezember 2009, als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, der 11. Dezember 2009, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe des Jahres 2010 ist am Freitag, dem 08. Januar 2010.

Hierzu ist am Montag, den 04. Januar 2010, 10:00 Uhr, Redaktionsschluss.

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

871 Widmung, Einziehung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen

Die im Gebiet der Stadt Olfen, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster, neu gebauten Teilstrecken im Zuge der **B 236**

1. von Netzknoten 4210011 O nach Netzknoten 4210 012 von Station 3,088 bis Station 3,181 (Länge: 0,093 km)

2. von Netzknoten 4210 012 nach Netzknoten 4210 013 von Station 0,000 bis Station 0,521 (Länge: 0,521 km)

3. von Netzknoten 4210 013 nach Netzknoten 4210 045 von Station 0,000 bis Station 0,190 (Länge: 0,190 km)
(Gesamtlänge Ziffer 1 - 3: 0,804 km)

erhalten gem. § 2 FStrG die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 236.

Die verlassenen Teilstrecken der **B 236**

4. von Netzknoten 4210 007 nach Netzknoten 4210 045 von Station 0,003 bis Station 0,123 (Länge: 0,120 km)

5. von Netzknoten 4210 007 nach Netzknoten 4210 045 von Station 0,123 bis Station 0,302 (Länge: 0,179 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung geändert und werden nach § 2 (4) FStrG zur Kreisstraße 14 (§ 3 (3) StrWG NRW) (Ziffer 4) in der Baulast des Kreises Coesfeld bzw. zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) (Ziffer 5) in der Baulast der Stadt Olfen mit Wirkung ab 01.01.2010 abgestuft.

Die verlassenen Teilstücke der **B 236**

6. von Netzknoten 4210 011 O nach Netzknoten 4210 005 von Station 3,088 bis Station 3,159 (Länge: 0,071 km)

7. von Netzknoten 4210 005 nach Netzknoten 4210 007 von Station 0,000 bis Station 0,345 (Länge: 0,345 km)

8. von Netzknoten 4210 007 nach Netzknoten 4210 045 von Station 0,000 bis Station 0,003 (Länge: 0,003 km)

(Gesamtlänge Ziffern 6 - 8: 0,419 km)

haben ihre Verkehrsbedeutung verloren und werden nach § 2 (4) FStrG eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Düsseldorf, 20.11.2009

Ministerium für Bauen und Verkehr
Des Landes Nordrhein-Westfalen
III.1-11-43/89

Im Auftrag



Holling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 525-526

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

872 Die Evangelische Kirchengemeinde Ochtrup und der Evangelische Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken führt mit Wirkung vom 01.10.2010 künftig den Namen Evangelische Kirchengemeinde Ochtrup-Metelen

Urkunde

Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Ochtrup

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Ochtrup, Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, führt künftig den Namen

„Evangelische Kirchengemeinde Ochtrup-Metelen“.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bielefeld, 03. November 2009

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung



Dr. Heinrich

Az.: 010.11-5015

URKUNDE

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landeskirchenamt - vom 03. November 2009 benannte Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Ochtrup und Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken in „Evangelische Kirchengemeinde Ochtrup-Metelen“ mit Wirkung zum 01. Januar 2010 wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 19. November 2009
 Der Regierungspräsident
 In Vertretung
 gez. Dorothee Feller-Elverfeld
 Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 526-527

873 **Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Antonius (König Ludwig), Herz Jesu (Röllinghausen) und St. Gertrudis (Hillerheide) in Recklinghausen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Antonius in Recklinghausen am 29. November 2009**



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e
über die Errichtung
der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in
Recklinghausen

1. Nach Anhörung des Konsultorenremiums gemäß can. 515 § 2 CIC in Verbindung mit can. 501 § 2 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Antonius in Recklinghausen (König Ludwig), Herz Jesu in Recklinghausen (Röllinghausen) und St. Gertrudis in Recklinghausen (Hillerheide) mit Wirkung vom 29. November 2009 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Antonius“

in Recklinghausen zusammen.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Antonius, Herz Jesu und St. Gertrudis zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Antonius sind.

3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Antonius von Padua. Die Kirchen Herz Jesu und St. Gertrudis werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde St. Antonius über. Die Pfründestiftungen - Stellenfonds - werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

AZ: 110-178/2007
 5. Ausfertigung

Münster, 19. Oktober 2009

+ *Felix Genn*
 Dr. Felix Genn



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e
über
die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
für die Kath. Kirchengemeinde St. Antonius in
Recklinghausen

Mit Wirkung vom 29. November 2009 werde ich die katholischen Kirchengemeinden St. Antonius in Recklinghausen (König Ludwig), Herz Jesu in Recklinghausen (Röllinghausen) und St. Gertrudis in Recklinghausen (Hillerheide) zur neuen Kirchengemeinde St. Antonius zusammenlegen.

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in dieser neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 im Einvernehmen mit der Staatsbehörde einen Verwaltungsausschuss, dem folgenden Personen angehören:

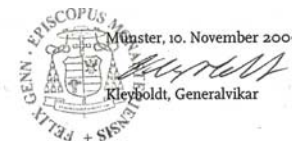
- Herr Pfarrer Aloys Wiggeringloh als Vorsitzender
- Herr Michael Friepörtner
- Herr Christoph Heitkamp
- Herr Bernd Hövelmann
- Herr Thomas Kaiser
- Herr Ulrich Lechtenfeld
- Herr Christoph Nahlinger
- Herr Holger Pantring
- Herr Josef Voßel
- Herr Richard Schleep
- Herr Hermann-Josef Schulte
- Herr Heinz-Hermann Tophoven
- Herr Wolfgang Wagner.

Zum Vorsitzenden dieses Ausschusses bestimme ich Herrn Pfarrer Aloys Wiggeringloh. Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit des Ausschusses endet mit dem Zusammentreten des neu gewählten Kirchenvorstandes dieser Kirchengemeinde. Der Verwaltungsausschuss handelt nach dem Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. Er führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

AZ: 110-178/2007
 6. Ausfertigung

Münster, 10. November 2009

+ *Kleybold*
 Kleybold, Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. Oktober 2009 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius, Herz Jesu und St. Gertrudis in Recklinghausen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Recklinghausen mit Wirkung zum 29. November 2009 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 19. November 2009

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dorothee Feller-Elverfeld
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 527-528

874 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Georg und St. Norbert in Bocholt zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Georg in Bocholt am 29. November 2009



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

**U r k u n d e
über die Errichtung
der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg in
Bocholt**

1. Nach Anhörung des Konsultorenremiums gemäß can. 515 § 2 CIC in Verbindung mit can. 501 § 2 CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Georg und St. Norbert in Bocholt mit Wirkung vom 29. November 2009 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Georg“

zusammen.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Georg in Bocholt und St. Norbert in Bocholt zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Georg in Bocholt sind.

3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Georg in Bocholt. Die Kirche St. Norbert in Bocholt wird Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchen-

gemeinde St. Georg in Bocholt über. Die Pfründestiftungen - Stellenfonds - werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

AZ: 110-95/2009
4. Ausfertigung



Münster, 6. Oktober 2009

+ Felix Genn
Dr. Felix Genn



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

Bestellungsurkunde

Gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in der Fassung vom 03. April 1992 bestelle ich im Einvernehmen mit der Staatsbehörde mit Wirkung vom 29. November 2009 zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg in Bocholt einen Verwaltungsausschuss als Vertretungsorgan, dem folgende Personen angehören:

1. Herr Pfarrer Hans-Rudolf Gehrmann, Vorsitzender
2. Herr Pfarrer Gregor Rolfes
3. Herr Norbert Bauhaus
4. Herr Johannes Buß
5. Herr Ludger Seggewiß
6. Herr Peter Straatman
7. Herr Heinz Telahr
8. Herr Ludger Tepsaße.

Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für den Verwaltungsausschuss gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit dem Zeitpunkt des Zusammentretens des neu gewählten Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde.

AZ: 110-95/2009
4. Ausfertigung



Münster, 6. Oktober 2009

Kleyboldt, Generalvikar

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 06. Oktober 2009 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Georg und St. Norbert in Bocholt zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Georg in Bocholt mit Wirkung zum 29. November 2009 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 19. November 2009

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dorothee Feller-Elverfeld
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 528-529

875 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, 26.11.2009
56-62.0011/07/0306B2

Die Firma Rheinzink GmbH, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Schmelzanlage für Zink auf dem Betriebsgrundstück Bahnhofstr. 90, 45711 Datteln (Gemarkung Datteln, Flur 77, Flurstück 236), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der bestehenden Abluftfilteranlage durch eine Niedertemperaturplasmaanlage zur weitergehenden Minderung von Emissionen bei dem Erschmelzen von Zinkblöcken und Rückläufern aus der werkseigenen Zinkteile- und Halbzeugproduktion.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmi-

gungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Der Antrag wurde erstmalig am 23.12.2006 eingereicht. Noch in der laufenden Genehmigungsphase hat die Firma Rheinzink weitgehende Änderungsplanungen vorgenommen, die eine komplette Überarbeitung der Antragsunterlagen notwendig machte. Nach endgültiger Umplanung wurde der vollständig überarbeitete Genehmigungsantrag am 14.09.2009 erneut vorgelegt.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rebecca Espey
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 529

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**876- Aufgebote und Kraftloserklärungen
885 von Sparkassenbüchern**

876 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch

Nr. 3 150 028 466

aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **18. Februar 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 18.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

ABl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 529

877 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch

Nr. 3 030 417 582

ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **19. Februar 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 18.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

ABl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 529

878 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch

Nr. 449 125 533 (Neu: 4 649 125 533)

ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **16. Februar 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Ur-

kunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

ABl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 529-530

879 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 062 002 078 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **16. Februar 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 16.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

ABl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 530

880 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 336 266 309 (Neu: 3 736 266 309)

ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **18. Februar 2010** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 19.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

ABl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 530

881 Das am 18. August 2009 aufgebodene Sparkassenbuch

Nr. 476 037 189 (Neu: 4 676 037 189)

ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 19.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

ABl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 530

882 Das am 18. August 2009 aufgebodene Sparkassenbuch

Nr. 378 132 518 (Neu: 3 778 132 518)

wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 19.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

ABl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 530

883 Das am 18. August 2009 aufgebodene Sparkassenbuch

Nr. 368 737 110 (Neu: 3 768 737 110)

ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 19.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

ABl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 530

884 Das am 18. August 2009 aufgebodene Sparkassenbuch

Nr. 368 725 073 (Neu: 3 768 725 073)

ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 19.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

ABl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 530

885 Das am 18. August 2009 aufgebodene Sparkassenbuch

Nr. 3 042 003 362

wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 19.11.2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

ABl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 530

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen. (Änderungen zum 01.01.2010 vorbehalten)

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster